

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

1. Anwendungsbereich	- 3 -
2. Anzeige- und Genehmigungspflichten	- 3 -
2.1. Anzeigepflichten vor der Veranstaltung	- 3 -
2.2. Genehmigungen und Abnahmen	- 4 -
3. Verantwortliche Personen, Externe Dienste, Hausrecht	- 4 -
3.1. Verantwortung des Mieters	- 4 -
3.2. Entscheidungsbefugter Vertreter des Mieters	- 4 -
3.3. Veranstaltungsleiter	- 4 -
3.4. Veranstaltungstechnik	- 4 -
3.5. Sicherheits- und Ordnungsdienst	- 4 -
3.6. Feuerwehr (Brandsicherheitswache) und Sanitätsdienst	- 5 -
3.7. Ausübung des Hausrechts	- 5 -
4. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften	- 5 -
4.1. Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	- 5 -
4.1.1. Befahren des Geländes	- 5 -
4.1.2. Gabelstapler und Hubwagen	- 5 -
4.1.3. Feuerwehrebewegungszonen	- 5 -
4.1.4. Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge	- 5 -
4.1.5. Sicherheitseinrichtungen	- 6 -
4.2. Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen	- 6 -
4.2.1. Technische Einrichtungen von NICER Spaces	- 6 -
4.2.2. Technische Einrichtungen des Mieters	- 6 -
4.2.3. Ein- und Aufbauten, Szenenflächen, Sonderbauten	- 6 -
4.2.4. Abhängungen	- 6 -
4.2.5. Teppiche, Bodenbelag	- 6 -
4.2.6. Bodenbelastung	- 6 -
4.2.7. Glas	- 6 -
4.2.8. Bolzen, Löcher, Nägel	- 7 -
4.3. Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten	- 7 -
4.3.1. Ausschmückungen	- 7 -
4.3.2. Ausstattungen	- 7 -
4.4. Besondere Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	- 7 -
4.4.1. Brandmeldeanlage	- 7 -
4.4.2. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik	- 7 -
4.4.3. Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen	- 7 -
4.4.4. Brennbare Verpackungsmaterialien	- 8 -

4.4.5. Fahrzeuge und Container	- 8 -
4.4.6. Feuer, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten	- 8 -
4.4.7. Elektrokabel	- 8 -
4.4.8. Verwendung von Luftballons, Flugobjekten und Drohnen	- 8 -
4.5. Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz.....	- 8 -
4.5.1. Arbeitssicherheit.....	- 8 -
4.5.2. Lautstärke, Gehörschutz	- 9 -
4.5.3. Lärmschutz für Anwohner	- 9 -
4.5.4. Rauchverbot.....	- 9 -
4.5.5. Umgang mit Abfällen	- 9 -
4.5.6. Abwasser	- 9 -
4.5.7. Umweltschäden	- 9 -

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden „Sicherheitsbestimmungen“ ergänzen den Mietvertrag und die AMB zwischen dem Mieter und NICER Spaces GmbH, Stöckachstraße 11A, D-70190 Stuttgart (nachfolgend NICER Spaces genannt). Sie beruhen auf den Anforderungen der Baden-Württembergischen Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (nachfolgend VStättVO) und legen die versammlungsstättenrechtlichen Pflichten zur Durchführung von Veranstaltungen zwischen NICER Spaces und dem Mieter nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Abs. 5 VStättVO verbindlich fest. Dienstleister des Mieters sind zur Einhaltung der sicherheits- und brandschutztechnischen Anforderungen durch den Mieter zu verpflichten.

Ergänzende Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörde, der Brandschutzdienststelle, der Polizei und durch NICER Spaces gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung besondere Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

2. Anzeige- und Genehmigungspflichten

2.1. Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Der Mieter ist verpflichtet, NICER Spaces bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung alle organisatorischen und technischen Details, den Beginn der Veranstaltung, die Auf- und Abbauzeiten, Räume und Flächen (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) schriftlich mitzuteilen und mit NICER Spaces abzustimmen. NICER Spaces behält sich vor, dem Mieter zur Erhebung dieser Daten eine (elektronische) Datenmaske zur ausschließlichen Nutzung für diese Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, in der alle notwendigen Veranstaltungsdaten einzutragen sind. NICER Spaces behält sich vor, diese Daten an die mit der Veranstaltung befassten Behörden und Stellen (Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Bauordnungsamt, Sanitäts-/Rettungsdienst und privatem Sicherheitsdienst) zu übermitteln. Zu den vom Mieter verlangten Daten zählen insbesondere:

- den Namen und die persönlichen Kontaktdaten seines entscheidungsbefugten Vertreters, der während der Veranstaltung anwesend ist,
- ob er „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ mitbringt, die den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen,
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten,
- die erwartete Teilnehmeranzahl und das erwartete Publikumsprofil,
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden,
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden,
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten).
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden (Brandschutzklassen nach VStättVO nachweisen),
- ob eine „Technische Probe“ vor der Veranstaltung vom Veranstalter geplant ist.

Auf Grundlage der Angaben des Mieters erfolgt durch NICER Spaces im Vorfeld der Veranstaltung eine Sicherheitsbeurteilung, auf deren Grundlage die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und insbesondere die Notwendigkeit sowie die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst) geplant wird (vgl. §§ 40 bis 43 VStättVO). Sollte der Mieter verspätete, keine oder unvollständige Angaben machen, kann NICER Spaces von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgehen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (z.B. Personalkosten für eine erhöhte Anzahl von Sicherheitskräften) sind vom Mieter zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

2.2. Genehmigungen und Abnahmen

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Änderungen der Nutzungsart sowie Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen z.B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen, fliegenden Bauten bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch NICER Spaces. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baurechtsbehörde und die Branddirektion abgenommen werden.

3. Verantwortliche Personen, Externe Dienste, Hausrecht

3.1. Verantwortung des Mieters

Der Mieter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist verboten. Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Abhängungen, verlegten Kabeln und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Betriebsvorschriften der VStättVO und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17/18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes (AZG), des Arbeitsschutzgesetzes, des Nichtraucherchutzgesetzes BW, der Gewerbeordnung sowie der Immissionsschutz- und abfallrechtlichen Bestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

3.2. Entscheidungsbefugter Vertreter des Mieters

Der Mieter hat dem Betreiber einen entscheidungsbefugten Vertreter zu benennen (siehe hierzu Nr. 2.1.), der während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist. Der entscheidungsbefugte Vertreter hat auf Anforderung von NICER Spaces an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung von NICER Spaces hat der entscheidungsbefugte Vertreter vor der Veranstaltung ebenfalls an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der entscheidungsbefugte Vertreter des Mieters sorgt für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher mit dem von NICER Spaces benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Baurechtsamt, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) abzustimmen. Er ist zum Abbruch der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine besondere Gefahrenlage mit konkreter Gefährdung von Personen dies erforderlich macht.

3.3. Veranstaltungsleiter

NICER Spaces ist berechtigt, vom Mieter zu verlangen, dass der entscheidungsbefugte Vertreter des Mieters die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Abs. 2 und 5 VStättVO für die Dauer der Veranstaltung übernimmt. Der Veranstaltungsleiter des Mieters wird in diesem Fall durch eine von NICER Spaces benannte fachkundige und entscheidungsbefugte Person unterstützt. Wird die Funktion des Veranstaltungsleiters nicht auf den Mieter übertragen oder verweigert der Mieter die Übernahme dieser Funktion, übernimmt NICER Spaces mit eigenem Personal die Funktion des Veranstaltungsleiters. Im letzteren Fall ist NICER Spaces berechtigt, die Kosten, die durch die Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters entstehen, vollständig auf den Mieter umzulegen.

3.4. Veranstaltungstechnik

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik werden durch NICER Spaces auf Kosten des Mieters gestellt, soweit der Mieter nicht über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt.

3.5. Sicherheits- und Ordnungsdienst

Soweit ein Sicherheits- oder Ordnungsdienst für die Veranstaltung erforderlich ist, dürfen nur qualifizierte, von der NICER Spaces zugelassene Unternehmen, eingesetzt werden, die mit der Versammlungsstätte auch für den

Fall einer notwendigen Räumung hinreichen vertraut sind. Die Anzahl des notwendigen Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonal wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der VStättVO festgelegten Aufgaben. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz des Sicherheits- und Ordnungsdienstes gehen zu Lasten des Mieters.

3.6. Feuerwehr (Brandsicherheitswache) und Sanitätsdienst

Diese Dienste werden vor der Veranstaltung von NICER Spaces auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung für die Veranstaltung verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Der Mieter hat die Kosten für diese Dienste zu tragen.

3.7. Ausübung des Hausrechts

Der Mieter nimmt auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung neben NICER Spaces innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. NICER Spaces übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Mieter unverzüglich abzustellen. NICER Spaces ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Mieters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Mieter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann NICER Spaces vom Mieter als ultima ratio die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist NICER Spaces berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung anzuordnen und auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

4. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften

4.1. Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

4.1.1. Befahren des Geländes

Vor dem Gelände der Versammlungsstätte gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Schrittgeschwindigkeit ist auf dem gesamten Gelände einzuhalten. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr.

4.1.2. Gabelstapler und Hubwagen

Ein Befahren von Foyer- und Hallenflächen mit motorbetriebenen Hilfsmitteln, wie z.B. Gabelstaplern durch den Mieter und die von ihm beauftragten Firmen ist nur mit vorheriger Zustimmung von NICER Spaces gestattet. Der Transport von Lasten durch den Mieter mit handbetriebenen Hilfsmitteln (z.B. Hubwagen) ist möglich. Der Mieter bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten in der Versammlungsstätte über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren.

4.1.3. Feuerwehrbewegungszonen

Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen, Aufstellflächen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, können jederzeit auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

4.1.4. Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge

Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen während der Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrenfall als Rettungswege, Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.

4.1.5. Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

4.2. Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen

4.2.1. Technische Einrichtungen von NICER Spaces

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal von NICER Spaces bzw. durch vertraglich zugelassene mit NICER Spaces verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellende Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z.B. Strom, Wasser, Telekommunikation).

4.2.2. Technische Einrichtungen des Mieters

Die vom Mieter bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 17 und DGUV-V3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

4.2.3. Ein- und Aufbauten, Szenenflächen, Sonderbauten

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten im Freigelände sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig. Dem Mieter obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich aller von ihm genutzten Flächen einschließlich eingebrachter Ein- und Aufbauten. Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. automatischer Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschürzen) darf durch Ein- und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen in keinem Fall verwendet werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist zu beachten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden.

4.2.4. Abhängungen

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die von der NICER Spaces zugelassenen, qualifizierten Servicepartner vorgenommen bzw. unter ihrer Aufsicht durchgeführt werden. Der Mieter hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung bei der NICER Spaces anzumelden und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Mieters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

4.2.5. Teppiche, Bodenbelag

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

4.2.6. Bodenbelastung

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen durch eingebrachte Gegenstände nicht übermäßig belastet werden. Der Aussteller ist verpflichtet, sich vor dem Einbringen schwerer Gegenstände in das Gebäude über die im jeweiligen Bereich mögliche maximale Belastbarkeit des Bodens bei der NICER Spaces GmbH zu erkundigen.

4.2.7. Glas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in

Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

4.2.8. Bolzen, Löcher, Nägel

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet NICER Spaces.

4.3. Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

4.3.1. Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. NICER Spaces kann die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials verlangen.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet NICER Spaces in Abstimmung mit der zuständigen Behörde.

4.3.2. Ausstattungen

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z.B. Wand-, Fußboden- und Deckenelementen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Materialien (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind auf Anforderung NICER Spaces vorzulegen.

4.4. Besondere Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1. Brandmeldeanlage

In der Versammlungsstätte ist eine automatische Brandmelde - und Sprinkleranlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Mieter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Mieters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm oder Auslösen der Sprinkleranlage kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Mieter weiter berechnet.

4.4.2. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik

Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Mieter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit NICER Spaces und der zuständigen Behörde abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Der Mieter ist für die Einholung der Genehmigung verantwortlich. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.

4.4.3. Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist nur mit Zustimmung von NICER Spaces zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“).

4.4.4. Brennbare Verpackungsmaterialien

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Mieter unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

4.4.5. Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container in der Versammlungsstätte sind stets genehmigungspflichtig.

Der Fahrzeugbetrieb auf dem Gelände und in der Versammlungsstätte nur nach vorheriger Anmeldung beim Mieter und/oder der NICER Spaces zulässig. Zum Zwecke der Anlieferung kann das Gelände der Versammlungsstätte nur für den Zeitraum der Be- und Entladung befahren werden. Das Parken auf dem Gelände der Versammlungsstätte ist generell untersagt, es sei denn, die NICER Spaces gestattet dies ausdrücklich.

Kraftfahrzeuge dürfen in der Versammlungsstätte nach Anmeldung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ausgestellt werden.

- Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Sofern möglich, sind Tankdeckel zu verschließen.
- In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellungsortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien, das Auspumpen des Tanks und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden; entstehende Kosten trägt der Mieter.
- Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert und drucklos sein.
- Generell ist das Betanken von Fahrzeugen in der Versammlungsstätte verboten. Die Fahrzeuge sind hinsichtlich abtropfender Treib- und Schmiermittel zu kontrollieren. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- Reifen sind am Aufstellungsort zu unterlegen. Etwaig verbleibende Spuren werden auf Kosten des Mieters beseitigt.

4.4.6. Feuer, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten

Alle Arten von „Feuer- und Heißenarbeiten“ sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von NICER Spaces zulässig.

4.4.7. Elektrokabel

Elektrokabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden.

4.4.8. Verwendung von Luftballons, Flugobjekten und Drohnen

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten einschließlich Drohnen in den Hallen und im Freigelände muss im Vorfeld beantragt und von NICER Spaces genehmigt werden. Während der Anwesenheit von Besuchern in den Hallen und im Freigelände ist der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen grundsätzlich verboten. Der Betrieb entsprechender Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

4.5. Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

4.5.1. Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzuführen. Der Mieter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Mieter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der

Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ - bei Bedarf auch nur kurzzeitig - gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich hat der Mieter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei NICER Spaces zu melden.

4.5.2. Lautstärke, Gehörschutz

Mieter von Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke ist sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden (u.a. Hörsturzgefahr). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 „Veranstaltungstechnik - Tontechnik -“ Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Mieter zu beachten.

4.5.3. Lärmschutz für Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster und Außentüren geschlossen zu halten. An Werktagen von 7:00 Uhr und nach 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen müssen lärmverursachende Tätigkeiten vermieden werden. Bei Zuwiderhandlungen können Auf- und Abbauarbeiten sowie die Veranstaltung eingeschränkt werden.

4.5.4. Rauchverbot

Grundsätzlich besteht in der Versammlungsstätte Rauchverbot, der Mieter hat für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Das Rauchverbot umfasst auch die Benutzung von E-Zigaretten.

4.5.5. Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) so weit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Mieter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Mieter hat sicherzustellen, dass alle Abfälle und Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem durch NICER Spaces entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist NICER Spaces unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner von NICER Spaces entgeltpflichtig zu veranlassen.

4.5.6. Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

4.5.7. Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände von (z.B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich NICER Spaces zu melden.

Die NICER Spaces hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der NICER Spaces ist der Mieter ebenso verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern verbindlich eingehalten werden.